



Benutzungsregeln Freibadgelände

(aufgrund der 6. BayIfSMV)

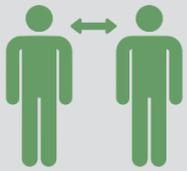


Ausschluss vom Freibadgelände und der Sportanlagen:

Betretungsverbot für Personen,

- die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten,
- mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Des Weiteren haben die Nutzer das Freibadgelände und die Sportanlagen umgehend zu verlassen, sollten sie während des Aufenthalts Symptome wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden entwickeln, die für COVID-19 typisch sind.



Abstandsgebot bei den Liegeflächen und im Wasser:

Auf der Liegefläche dürfen die Abstände zu dem Einzel bzw. in einem oder zwei Haushalten lebenden Personen oder Gruppen von bis zu 10 Personen von 1,5 m nicht unterschritten werden.

Im Wasser dürfen die Abstände von 1,5 m nicht unterschritten werden.



Toilettenanlage:

Die Toilettenanlage darf nur einzeln betreten werden. Bei Aufkommen einer Warteschlange vor den Toiletten, ist der Sicherheitsabstand von 1,5 m einzuhalten.



Spielplatz:

Der Spielplatz ist nur in Begleitung eines Erwachsenen geöffnet. Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten.



Volleyballplatz:

Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Sollte der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können, kann es zur Schließung kommen.



Skateanlage

Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Sollte der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können, kann es zur Schließung kommen.



Grillplätze, Feuerstellen:

Das Benutzen der Grillplätze sowie der Feuerstellen ist unabhängig der Personenanzahl verboten.



Feiern an öffentlichen Plätzen:

Das Feiern ist unabhängig von der Personenzahl untersagt.